

1974	Ausgegeben zu Bonn am 19. April 1974	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 74	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit 9512-7	909
9. 4. 74	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk 7110-3-20	915
9. 4. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften 7849-2-1-6	918
9. 4. 74	Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 (GräbPauschSV 73/74)	921
19. 4. 74	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze 25. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949)	922

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	923
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	923

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit

Vom 25. März 1974

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit (KostOSBG) vom 12. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1536), geändert durch die Verordnung vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1517), wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

2. In § 1 wird Absatz 2 gestrichen. Die Bezeichnung „(1)“ im ersten Absatz entfällt.

3. In § 3

a) erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Wird eine Besichtigung in einem ausländischen Hafen durchgeführt, erhöht sich die Gebühr um 50 vom Hundert.

(4) Sind bei einer Besichtigung im Ausland nachweislich Kosten durch vom Germanischen Lloyd anerkannte, im Ausland ansässige, freiberufliche Besichtiger entstanden, so vermindert sich die nach Absatz 3 berechnete Gebühr um 50 vom Hundert.“;

b) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden auf Antrag Besichtigungen für Fahrzeuge durchgeführt, die nicht berechtigt

sind, die Bundesflagge zu führen, so erhöht sich die Gebühr um 30 vom Hundert.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Bei der Festsetzung der Gesamtkosten werden Bruchteile einer Deutschen Mark unter —,50 Deutsche Mark nach unten und ab —,50 Deutsche Mark nach oben auf volle Deutsche Mark abgerundet.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1974

Der Bundesminister für Verkehr
 In Vertretung
 Wittrock

Der Bundesminister
 für das Post- und Fernmeldewesen
 Horst Ehmke

Anlage zu Artikel 1

Gebührenverzeichnis

A. Gebührentatbestände

Die Tatbestände, für die Gebühren zu zahlen sind, sind in Abschnitt A und B mit einer gleichlautenden Nummer versehen.

Bezeichnung und Rechtsgrundlage	Lfd. Nr. des Gebührentatbestandes
Freibordzeugnisse	
Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 — Bundesgesetzbl. II 1969 S. 250 —	
Internationales Freibordzeugnis (1966) — Art. 16 (1) —	
Erstmalige Besichtigung — Art. 14 (1) a) —	1
Weitere Besichtigungen — Art. 14 (1) b) —	2
Überprüfungen — Art. 14 (1) c) —	3
Internationales Freibord-Ausnahmezeugnis — Art. 16 (2) —	
a) Ausnahmezeugnisse für Schiffe neuartiger Bauart — Art. 6 (2) —	
Erstmalige Besichtigung — Art. 14 (1) a) —	4
Weitere Besichtigungen — Art. 14 (1) b) —	5
Überprüfungen — Art. 14 (1) c) —	6
b) Ausnahmezeugnisse für eine einmalige Auslandsfahrt — Art. 6 (4) —	
Besichtigung — Art. 14 (1) a) —	7

Bezeichnung und Rechtsgrundlage	Lfd. Nr. des Gebühren- tatbestandes
Sonstiges	
Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung oder Überprüfung -- Art. 15 --	8
Verlängerung der Gültigkeit eines Zeugnisses bis zu 5 Monaten -- Art. 19 (2) --	9
Sicherheitszeugnisse	
Internationales Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) -- Bundesgesetzbl. II 1965 S. 480 --	
Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung -- SSV) -- Bundesgesetzbl. I 1972 S. 1933 --	
Verordnung über die Funkausrüstung und den Sicherheitsfunkwachdienst der Schiffe (FUNKSicherheitsverordnung) -- Bundesgesetzbl. II 1955 S. 860 --	
Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe in der internationalen Fahrt -- Kap. I Regel 12 (a) (i) SOLAS --	
Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe in der nationalen Fahrt -- Bäderboote -- Sportanglerfahrzeuge -- § 14 Abs. 3 SSV --	
Erstmalige Besichtigung -- Kap. I Regel 7 (a) (i) SOLAS -- § 12 (2) SSV --	10
Weitere Besichtigungen -- Kap. I Regel 7 (a) (ii) SOLAS -- § 12 (2) SSV --	11
Bau-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der internationalen Fahrt -- Kap. I Regel 12 (a) (ii) SOLAS --	
Erstmalige Besichtigung -- Kap. I Regel 10 SOLAS -- § 12 (1) Nr. 1 SSV --	12
Wiederholungsbesichtigung -- § 12 (1) Nr. 2, 1. Halbsatz SSV --	13
Zwischenbesichtigungen -- § 12 (1) Nr. 2, 2. Halbsatz SSV --	14
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der internationalen Fahrt -- Kap. I Regel 12 (a) (iii) SOLAS --	
Erstmalige Besichtigung -- Kap. I Regel 8 SOLAS --	15
Weitere Besichtigungen -- Kap. I Regel 8 SOLAS --	16
Zusätzliche Besichtigungen -- Kap. I Regel 8 SOLAS --	17
Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der nationalen Fahrt -- Frachtschiffe von weniger als 500 BRT und Sonderfahrzeuge -- § 14 (4) SSV --	
Erstmalige Besichtigung -- § 12 (2) und (1) Nr. 1 SSV --	18
Weitere Besichtigungen -- § 12 (2) und (1) Nr. 2 in Verbindung mit § 14 (4) SSV --	19
Sicherheitszeugnisse für Reaktor-Fahrgastschiffe und Reaktor-Frachtschiffe -- Kap. VIII Regel 10 SOLAS --	
Erstmalige Besichtigung -- Kap. VIII Regel 9 SOLAS --	20
Weitere Besichtigungen -- Kap. VIII Regel 9 SOLAS --	21

Bezeichnung und Rechtsgrundlage	Lfd. Nr. des Gebühren- tatbestandes
Anerkennung von Getreideladeplänen — Kap. VI	
Regel 15 SOLAS —	
Für den ersten Getreidebeladungsfall	22
Für jeden weiteren Getreidebeladungsfall	23
Ausnahmezeugnisse — Kap. I Regel 12 a) (vi)	
SOLAS — § 9 SSV —	
Erstausfertigung	24
Erneuerung	25
Funksicherheitszeugnisse — § 8 Funksicherheits- verordnung —	
Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnisse Abnahmeprüfung	26
Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnisse Nachprüfung	27
Sprechfunk-Sicherheitszeugnisse Abnahmeprüfung	28
Sprechfunk-Sicherheitszeugnisse Nachprüfung	29
Ausnahmezeugnisse Erstausfertigung	30
Ausnahmezeugnisse Erneuerung	31
Sonstiges	
Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung — § 12 (5) SSV —	
	32
Verlängerung der Gültigkeit eines Zeugnisses bis zu 5 Mo- naten — § 14 (7) SSV —	
	33
Zulassungen — § 11 SSV —	
	34
Sonstige Zeugnisse	
	35

B. Gebührentabelle

Bruttoraum- gehalt in Register- tonnen (RT)	Nummern der Gebührentatbestände nach Abschnitt A des Gebührenverzeichnisses															
	1,7	2	3,8,9	4	5	6	10	11	12*)	13*),14*)	15	16	17	18**)	19**)	20
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 200 RT	750,—	150,—	75,—	1 125,—	225,—	112,50	3 750,—	600,—	—	—	—	—	—	1 180,—	118,—	Jeweils die 3fachen Ge- bühren nach Nr. 10 oder Nr. 12 und Nr. 15
ab 200 RT zuzügl. f. je 100 RT	750,—	150,—	75,—	1 125,—	225,—	112,50	3 750,—	600,—	—	—	—	—	—	1 180,—	118,—	
ab 500 RT zuzügl. f. je 100 RT	80,—	16,—	8,—	120,—	24,—	12,—	400,—	195,—	—	—	—	—	—	120,—	12,—	
ab 1 500 RT zuzügl. f. je 100 RT	990,—	198,—	99,—	1 485,—	297,—	148,50	4 950,—	1 185,—	500,—	50,—	1 040,—	260,—	104,—	1 540,—	154,—	
ab 7 500 RT zuzügl. f. je 100 RT	60,—	12,—	6,—	90,—	18,—	9,—	300,—	147,—	30,—	3,—	64,—	16,—	6,40	94,—	9,40	
ab 12 500 RT zuzügl. f. je 100 RT	1 590,—	318,—	159,—	2 385,—	477,—	238,50	7 950,—	2 655,—	800,—	80,—	1 680,—	420,—	168,—	2 480,—	248,—	
ab 25 500 RT zuzügl. f. je 100 RT	32,—	6,40	3,20	48,—	9,60	4,80	160,—	55,—	16,—	1,60	34,—	8,50	3,40	50,—	5,—	
ab 90 500 RT zuzügl. f. je 100 RT	3 510,—	702,—	351,—	5 265,—	1 053,—	526,50	17 550,—	5 955,—	1 760,—	176,—	3 720,—	930,—	372,—	5 480,—	548,—	
ab 178 500 RT zuzügl. f. je 100 RT	20,—	4,—	2,—	30,—	6,—	3,—	100,—	35,—	10,—	1,—	24,—	6,—	2,40	34,—	3,40	
ab 357 000 RT zuzügl. f. je 100 RT	4 510,—	902,—	451,—	6 765,—	1 353,—	676,50	22 550,—	7 705,—	2 260,—	226,—	4 920,—	1 230,—	492,—	7 180,—	718,—	
ab 535 500 RT zuzügl. f. je 100 RT	16,—	3,20	1,60	24,—	4,80	2,40	80,—	26,—	8,—	—,80	18,—	4,50	1,80	24,—	2,40	
ab 714 000 RT zuzügl. f. je 100 RT	6 590,—	1 318,—	659,—	9 885,—	1 977,—	988,50	32 950,—	11 085,—	3 300,—	330,—	7 260,—	1 815,—	726,—	10 300,—	1 030,—	
ab 892 500 RT zuzügl. f. je 100 RT	8,—	1,60	—,80	12,—	2,40	1,20	40,—	13,—	4,—	—,40	10,—	2,50	1,—	12,—	1,20	
ab 1 071 000 RT zuzügl. f. je 100 RT	11 790,—	2 358,—	1 179,—	17 685,—	3 537,—	1 768,50	—	—	5 900,—	590,—	13 760,—	3 440,—	1 376,—	—	—	
ab 1 249 500 RT zuzügl. f. je 100 RT	4,—	—,80	—,40	6,—	1,20	—,60	—	—	2,—	—,20	6,—	1,50	—,60	—	—	

*) Zu lfd. Nr. 12, 13 und 14 = Sind die Voraussetzungen des § 13 SSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 5fache erhöht.

***) Zu lfd. Nr. 18 und 19 = Sind die Voraussetzungen des § 13 SSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 2,25fache erhöht.

Bruttoraumgehalt in Registerlonnen (RT)	Nummern der Gebührentatbestände nach Abschnitt A des Gebührenverzeichnisses														
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM			DM	DM
bis 200 RT	Jeweils die 3fachen Ge- bühren nach Nr. 11 oder Nr. 13 und Nr. 16	500,—	50,—	150,— bis 3 000,—	75,— bis 1 500,—	400,—	80,—	250,—	50,—	50,—	25,—	10% der Ge- bühren, die für die vorher- gehende Besich- tigung erhoben wurden.	10% der Ge- bühren, die für die Besich- tigung für das zu erneu- ernde Zeugnis zu zahlen wären.	300,— bis 7 000,—	150,— bis 15 000,—
ab 200 RT zuzügl. f. je 100 RT		500,— 60,—	50,— 6,—			400,—	80,—	250,—	50,—	50,—	25,—				
ab 500 RT zuzügl. f. je 100 RT		680,— 45,—	68,— 4,50			800,—	160,—	500,—	100,—	100,—	50,—				
ab 1 500 RT zuzügl. f. je 100 RT		1 130,— 25,—	113,— 2,50												
ab 7 500 RT zuzügl. f. je 100 RT		2 630,— 20,—	263,— 2,—												
ab 12 500 RT zuzügl. f. je 100 RT		3 630,— 15,—	363,— 1,50												
ab 25 500 RT zuzügl. f. je 100 RT		5 580,— —	558,— —												
ab 90 500 RT zuzügl. f. je 100 RT		— —	— —												

Die Gebühr für jede Amtshandlung darf 35 000,— DM nicht übersteigen.

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk**

Vom 9. April 1974

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Planung und Bau von Warmluft-Zentralheizungen und von Be- und Entlüftungsanlagen für Schwerkraft- und Ventilatorbetrieb, für alle Energiearten, mit und ohne Wärmeträger, mit Steuer-, Regel- und Klimatisierungs-Einrichtungen;
2. Berechnung und Bau von Elektro-Speicherheizungen;
3. Planung und Bau von zentralen Heizöl-Versorgungsanlagen;
4. Planung und Bau von Kaminen für offenes Feuer;
5. Planung und Bau von Kachelgrundöfen, von Kachelherden und von transportablen keramischen Dauerbrandöfen und Herden.

(2) Dem Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der wärmetechnischen und der hygienischen Grundlagen für Beheizung, Klimatisierung und Energieversorgung;
2. Kenntnisse über Bauphysik, Schallschutz, Elektro- und Regeltechnik, soweit sie für die Berufsausübung notwendig sind;
3. Kenntnisse der Funktion der Anlagen und der Anlagenteile für Beheizung, Klimatisierung und Energieversorgung;
4. Kenntnisse der Berechnung von Warmluft-Zentralheizungs- und Klimatisierungsanlagen sowie von Elektro-Speicherheizungen;

5. Kenntnisse der Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;
6. für die Berufsausübung notwendige Kenntnisse der Vorschriften des Immissions-, Gewässer- und Brandschutzes, der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, der Bauaufsicht, der Lagerung von Heizöl, der jeweils geltenden DIN-Normen, insbesondere DIN 1946, 4102, 4108, 4109, 4701, 4751, 4752, 4755, 4756, 4794, 18379, 18380, 44570 und 44572, und der Verdingungsordnung für Bauleistungen;
7. Entwerfen, Berechnen und Zeichnen von den in Absatz 1 aufgeführten Anlagen und Feuerstätten;
8. Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen;
9. Verlegen von Rohren;
10. Herstellen und Einbauen von Luftleitungen, Einbauen von Anlagenteilen;
11. Inbetriebnehmen, Einregulieren und Beseitigen von Störungen der in Absatz 1 aufgeführten Anlagen und Feuerstätten;
12. betriebsfertiges Zusammenbauen von Elektro-Speicherheizungen;
13. Einbauen von Ölleitungen mit Zubehör, von Ölförderaggregaten, Regeleinrichtungen sowie von Ölvorratsbehältern mit Füll- und Entlüftungsleitungen und mit sonstigem Zubehör;
14. Einbauen und Einregulieren von Öl- und Gasbrennern;
15. Herstellen von Fundamenten, Ummantelungen und Mauerwerk für Feuerstätten und Heizanlagen;
16. Bearbeiten von keramischen Ofenbaustoffen;
17. Einbauen von Feuerungen und Heizgaszügen sowie Anschließen der Abgasvorrichtungen an Schornsteine;
18. Reinigen von Feuerstätten und Heizanlagen;
19. Verlegen von Wand- und Bodenplatten bei Arbeiten an Warmluftheizungen und an Kachelöfen;
20. Instandhalten und Pflegen der Maschinen, Geräte und Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen
in den Teilen I und II
der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen der
praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I ist eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als fünf Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 12 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist der Entwurf für eine der nachstehenden Anlagen anzufertigen:

1. Warmluft-Zentralheizung
 - a) für ein Einfamilienhaus,
 - b) für Büroräume
oder
 - c) für eine Werkstatt
oder
2. Be- und Entlüftungsanlage
 - a) für eine Gaststätte mit zwei Gasträumen, Küche und WC-Anlagen
oder
 - b) für ein Privatschwimmbad

jeweils mit gleichen Schwierigkeitsgraden.

Die Anlage soll bestehen aus:

1. einem Warmluftherzeuger für Direkt-Feuerung mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen oder einem Warmluftherzeuger mit Wasserpumpenwärmetauscher, mit Elektro-Wärmespeicher oder mit Elektro-Direktheizung,
2. einer zentralen Luftfilterung und -befeuchtung,
3. einer zentralen Regelung der Zu- und Abluftmenge, der Wärmezufuhr und der Luftfeuchtigkeit und
4. soweit erforderlich, einer Be- und Entlüftung.

(2) Der Entwurf muß enthalten:

1. eine Entwurfszeichnung,
2. eine Berechnung des Wärme- und Luftbedarfs sowie des Leitungssystems der Anlage,
3. eine Vorkalkulation,
4. ein Angebotsschreiben mit Zeichnungen,
5. eine Montagezeichnung mit Zeichnungen für Wand- und Fußbodendurchbrüche,

6. einen Materialauszug und

7. eine Ausarbeitung der Übergabe- und Abnahmebescheinigung und sonstiger Antragsunterlagen für behördliche Genehmigungen.

(3) Für den Entwurf sind dem Prüfling vom Meisterprüfungsausschuß an die Hand zu geben:

1. die Baupläne mit Baumaß-Eintragungen, der Lageplan und die Bebauung der Umgebung,
2. Angaben über die Bauausführung, insbesondere von Wänden, Decken, Türen und Fenstern, und
3. Angaben über die Größe und die Art der Benutzung der Räume oder der Anlage, über die Temperaturen, die Raumausrüstung und die Luftfeuchtigkeit.

Fachbezogene Hilfsmittel sind zugelassen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind fünf der nachstehenden sechs Arbeiten auszuführen:

1. Herstellen und Zusammenbauen einer Luftleitungs-Teilstrecke mit rechteckigen und runden Abgängen, Übergangsstücken und Luftgittern;
2. Einbauen und Einregeln eines Öldruckzerstäuberbrenners, Durchführen einer Abgasanalyse mit Rußtest und Wirkungsgradbestimmung;
3. Anfertigen eines Werkstückes aus Profilstahl oder Stahlrohr mit Schweißarbeiten;
4. Verdrahten einer Schaltung mit mindestens zwei verschiedenen Steuer- und Regelgeräten;
5. Herstellen einer Kupferrohrleitung aus Rohren unterschiedlicher Nennweite;
6. Zusammenbauen von Ofenkacheln und Simsteinen mit Gehrung, Neigung, Ausklinken.

Arbeiten im Gasschweißen müssen den Anforderungen eines Gasschweißer-Aufbaulehrganges des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik entsprechen; die Anforderungen im Lichtbogenschweißen richten sich nach den Fertigkeiten, die der Lichtbogenschweißer-Einführungslehrgang des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik vermittelt.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

**Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse
(Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Berechnung einer Warmluft-Zentralheizungs- oder einer Klimatisierungsanlage:
 - aa) Wärme- und Kältebedarf,
 - bb) Lüftung und Luftbefeuchtung,

- cc) Luftleitungsquerschnitte und Abmessung der Luftdurchlässe,
- dd) Kenndaten für die Geräteauswahl und
- ee) Brennstoff- und Energiebedarf

und

- b) Berechnung einer Elektro-Speicherheizung:
 - aa) Wärmebedarf,
 - bb) Wärmespeicherung und
 - cc) Anschlußwert;

2. Fachtechnologie:

- a) Bauphysik, Schallschutz und Elektro- und Regletechnik, soweit für die Berufsausübung notwendig,
- b) Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage,
- c) Brennstoffe, Brennstofflagerung und Brennstoffversorgung,
- d) Vorschriften des Immissions-, Gewässer- und Brandschutzes, der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, der Bauaufsicht, der Lagerung von Heizöl, der jeweils geltenden DIN-Normen, insbesondere DIN 1946, 4102, 4108, 4109, 4701, 4751, 4752, 4755, 4756, 4794, 18379, 18380, 44570 und 44572, und der Verdingungsordnung für Bauleistungen, soweit für die Berufsausübung notwendig;

3. Werkstoffkunde:

- a) Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
- b) Werkstoffverbindungen, insbesondere Gas- und Lichtbogenschweißen;

4. Vorkalkulation mit allen für die Baupreisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnungen für die Angebotskalkulation, Errechnen des Mittellohnes und Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht mehr als 15 Stunden, die mündliche Prüfung je Prüfling nicht mehr als eine halbe Stunde dauern.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Wird die Prüfung programmiert durchgeführt, kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 auf die mündliche Prüfung verzichtet und die Dauer der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Sonstige Vorschriften

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Verordnung über das Berufsbild für das Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk vom 12. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1396) wird aufgehoben. Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Bonn, den 9. April 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften**

Vom 9. April 1974

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 2 des Handelsklassengesetzes vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1303) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2201) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften vom 29. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1732) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 5 Satz 1, §§ 6 und 7 Nr. 1 wird jeweils hinter dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Kennzeichnung der Handelsklassen ist unmittelbar nach der Schlachtung durch Stempelung mit unverwischbarer, unabwischbarer und kochechter Farbe auf dem hinteren Spitz- oder

Eisbein anzubringen. Bei Anwendung einer Kennzeichnung nach Absatz 1 Satz 2 ist folgende Reihenfolge einzuhalten: Handelsklasse, Typ, Kennziffer. Die Kennzeichnung der Handelsklassen ist nach dem Muster der Anlage 2 vorzunehmen.“

3. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

4. Die Anlage wird durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 9. April 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1

**Handelsklassen
und die für die einzelne Handelsklasse erforderlichen Merkmale**

Handels- klasse	Kenn- ziffer	Zweihälftengewicht in Kilogramm	Speckdicke in Millimeter	Typ	Allgemeine Merkmale
1	2	3	4	5	6
E (extra)	5	50 bis unter 60	bis 15 einschl. bis 15 einschl. bis 20 einschl.	AA	mit hervorragender Ausbildung aller fleischtragenden Körper- partien
	6	60 bis unter 70			
	7	70 und mehr			
I (vollfleischig)	5	50 bis unter 60	bis 18 einschl. bis 20 einschl. bis 25 einschl. bis 30 einschl. bis 35 einschl.	A	mit sehr guter Ausbildung aller fleischtragenden Körperpartien
	6	60 bis unter 70			
	7	70 bis unter 80			
	8	80 bis unter 90			
II (fleischig)	5	50 bis unter 60	bis 22 einschl. bis 25 einschl. bis 30 einschl. bis 35 einschl. bis 40 einschl.	IIA	mit einer guten Ausbildung aller fleischtragenden Körperpartien
	6	60 bis unter 70			
	7	70 bis unter 80			
	8	80 bis unter 90			
	9	90 und mehr			
Kennziffer, Zweihälftengewicht und Speckdicke wie Handelsklasse I				IB	oder wie Handelsklasse I, jedoch mit einer Abweichung in einer fleischtragenden Körperpartie
III (weniger fleischig)	5	50 bis unter 60	bis 27 einschl. bis 30 einschl. bis 35 einschl. bis 40 einschl. bis 45 einschl.	IIIA	mit einer mittleren Ausbildung der fleischtragenden Körperpar- tien
	6	60 bis unter 70			
	7	70 bis unter 80			
	8	80 bis unter 90			
	9	90 und mehr			
	Kennziffer, Zweihälftengewicht und Speckdicke wie Handelsklasse II, Typ II A				
Kennziffer, Zweihälftengewicht und Speckdicke wie Handelsklasse I				IC	oder wie Handelsklasse I, jedoch mit einer Abweichung in zwei fleischtragenden Körperpartien
IV	—	alle Schweinehälften, die den Bestimmungen der vorstehenden Handelsklassen nicht genügen			
S 1 2	—	Schweinehälften von vollfleischigen Sauen			
	—	Schweinehälften von anderen Sauen			
V	—	Schweinehälften von Ebern und Altschneidern			

Das Gewicht gilt für abgekühlte Schweinehälften, jedoch ohne Zunge, Borsten, Klauen und Geschlechtsorgane, nach Ausbluten und Ausweiden. Die Speckdicke (einschl. Schwarte) wird in der Höhe der Fleischmasse an der Lende und auf der Höhe der letzten Rippe gemessen; die größere Speckdicke ist maßgebend.

Anlage 2

Muster für die Kennzeichnung der Handelsklassen gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 (Originalgröße)



Verordnung
über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber
im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1973 und 1974
(GräbPauschSV 73/74)

Vom 9. April 1974

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 betragen:

- 22,— Deutsche Mark für ein Einzelgrab,
- 7,— Deutsche Mark für einen Quadratmeter
Sammelgrabfläche.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gräbergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. April 1974

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Gedenkmünze 25. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes
für die Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949)

Vom 19. April 1974

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzblatt S. 323) ist aus Anlaß des 25. Jahrestages der Verkündung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt worden. Die Ausprägung erfolgte in der Staatlichen Münze Stuttgart, die Auflage beträgt 8 Millionen Stück.

Die Münzen werden ab 15. Mai 1974 in den Verkehr gebracht.

Der Entwurf der Münze stammt von Hubert A. Zimmermann, 7 Stuttgart 1.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt als Symbol des föderalistischen Prinzips 11 Wappenfelder und ihre Verflechtung als Ausdruck der Beteiligung der Länder. Die

Jahreszahlen 1949 und 1974 sind unterhalb und oberhalb der bildlichen Darstellung angebracht. Die Umschrift lautet:

„ 25 JAHRE GRUNDGESETZ
 DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“.

Die Wertseite trägt als beherrschendes Motiv den Bundesadler, so wie er im Plenarsaal des Bundestages dargestellt ist mit der Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 5 DEUTSCHE MARK“.

Die in 19 und 74 geteilte Jahreszahl ist unterhalb des Adlers beiderseits des oberen Teiles der Wertziffer 5 angebracht.

Das Münnzeichen „F“ der Staatlichen Münze Stuttgart befindet sich in dem Bogen der Wertziffer 5.

Der glatte Münzrand trägt die vertiefte Inschrift:

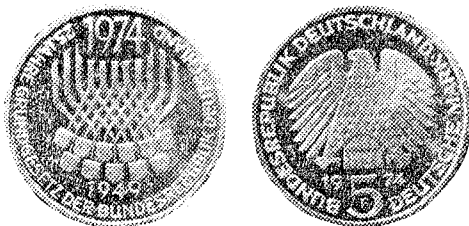
„DIE MENSCHENWÜRDE IST UNANTASTBAR“.

Zwischen Anfang und Ende der Inschrift ist eine Arabeske eingeprägt.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 19. April 1974

Der Bundesminister der Finanzen
 Schmidt



Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
29. 3. 74	Verordnung Nr. 15/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	70	10. 4. 74	15. 4. 74
29. 3. 74	Verordnung Nr. 16/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	70	10. 4. 74	15. 4. 74
29. 3. 74	Verordnung Nr. 17/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	70	10. 4. 74	15. 4. 74
29. 3. 74	Verordnung Nr. 18/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	70	10. 4. 74	15. 4. 74

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
23. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 656/74 der Kommission zur Verlängerung der Schutzmaßnahmen für Rindfleisch	25. 3. 74	L 79/3
25. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 657/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 3. 74	L 80/1
25. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 658/74 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1108/68 und 685/69 hinsichtlich der Höhe bestimmter bei Interventionsmaßnahmen für Butter und Magermilchpulver anwendbarer Beträge	26. 3. 74	L 80/3
25. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 659/74 der Kommission über eine besondere Bestimmung für die Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge im Warenverkehr des Vereinigten Königreichs mit den anderen Mitgliedstaaten und Drittländern im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	26. 3. 74	L 80/5
25. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 660/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	26. 3. 74	L 80/7
25. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 661/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	26. 3. 74	L 80/8
28. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 662/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	29. 3. 74	L 85/51

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 663/74 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1974/1975	29. 3. 74	L 85/52
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 664/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 hinsichtlich der Zulassungsbedingungen für bestimmte Käsesorten	29. 3. 74	L 85/54
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 665/74 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1974/1975	29. 3. 74	L 85/57
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 666/74 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 hinsichtlich der Kriterien für die Festsetzung der Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	29. 3. 74	L 85/58
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 667/74 des Rates zur Festsetzung der vom 1. April 1974 an geltenden Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder	29. 3. 74	L 85/59
28. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 668/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72 über die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe für Seidenraupen	29. 3. 74	L 85/61
Andere Vorschriften		
20. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 613/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Fette und Öle von Fischen und Meeressäugtieren	27. 3. 74	L 81/1
21. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 654/74 des Rates über den Abschluß des Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen	27. 3. 74	L 82/1
21. 3. 74 Verordnung (EWG) Nr. 655/74 des Rates zur zeitweiligen und teilweisen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für frische Süßorangen der Tarifstelle ex 08.02 A I a) sowie für Pampelmusen und Grapefruits der Tarifstelle 08.02 D	25. 3. 74	L 79/1
Folgende Vorschrift ist nachzutragen:		
21. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3616/73 der Kommission zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)	31. 12. 73	L 368/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.